



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 9
Lageberichterstattung (UGB)

Stellungnahme

**„Lageberichterstattung gemäß
§§ 243 bis 243b, 267 und 267a UGB“**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Wirtschaftstreuhandler

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC 9 (Dezember 2017), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) (Dezember 2017),
Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	Juni 2009	
Überarbeitung	März 2016	Berücksichtigung der Änderungen des UGB durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und geringfügige weitere Aktualisierungen
Überarbeitung	Dezember 2017	Berücksichtigung der Änderungen des UGB durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz und weitere Aktualisierungen

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	3
2. Anwendungsbereich der Stellungnahme	6
3. Allgemeine Bestimmungen für die und Grundsätze der Lageberichterstattung	6
4. Aufbau des Lageberichts	9
5. Inhalt des Lageberichts	11
5.1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	11
5.2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens.....	17
5.3. Bericht über die Forschung und Entwicklung	21
5.4. Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile	22
5.5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	23
5.6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen	27
6. Besonderheiten für mittelgroße und kleine Gesellschaften	33
7. Besonderheiten des Konzernlageberichts	34
7.1. Allgemeines.....	34
7.2. Besonderheiten für börsennotierte Unternehmen	36
8. Halbjahreslagebericht	37
8.1. Allgemeines.....	37
8.2. Geschäftsverlauf	37
8.3. Risiken und Ungewissheiten	38
8.4. Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.....	39
9. Nichtfinanzielle Erklärung bzw nichtfinanzieller Bericht	40
9.1. Allgemeines und Anwendungsbereich	40

9.2. Inhalte der Berichterstattung gemäß § 243b Abs 2 und 3 iVm § 243b Abs 5 UGB	43
9.3. Weglassen von Informationen	47
9.4. Einzelfragen zum gesonderten Bericht.....	48
9.5. Befreiung durch Einbeziehung in eine konsolidierte Berichterstattung	50
9.6. Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung bzw konsolidierter nichtfinanzieller Bericht	50
10. Erstmalige Anwendung	52

1. Einleitung

- (1) Die Empfehlung behandelt Aufbau und Inhalt des Lageberichts/Konzernlageberichts entsprechend den Bestimmungen des UGB.
- (2) Der Lagebericht ist nach den Vorschriften des UGB von Kapitalgesellschaften zu erstellen. Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (einschließlich Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 221 Abs 1a UGB) sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Eine Personengesellschaft iSd § 189 Abs 1 Z 2 UGB unterliegt hinsichtlich der Lageberichterstattung den der Rechtsform ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters entsprechenden Rechtsvorschriften; ist dieser keine Kapitalgesellschaft, so gelten die Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ist eine Gesellschaft zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach den §§ 244 bis 266 UGB verpflichtet, so muss für den Konzern auch ein Konzernlagebericht erstellt werden.
- (3) Der Lagebericht/Konzernlagebericht ist ein wesentliches Informationsinstrument neben dem Jahresabschluss/Konzernabschluss und nimmt eine ergänzende Funktion zum Jahresabschluss/Konzernabschluss ein. Um eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung zu gewährleisten, werden für Aufbau und Gliederung des Lageberichts/Konzernlageberichts verschiedene, thematisch zusammenhängende Abschnitte vorgeschlagen. Zunächst werden der Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahrs und die Lage des Unternehmens/Konzerns dargestellt. Daran anschließend werden die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens/Konzerns erläutert. Wenn bestimmte Berichtsinhalte von wesentlicher Bedeutung sind (zB Bericht über die Zweigniederlassungen), so sind sie in weiteren Abschnitten darzustellen. Für börsennotierte Unternehmen erforderliche Angaben zu den wichtigsten Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie zu Anteils- und Stimmrechten bzw sonstigen Vereinbarungen bilden den Abschluss.

- (4) Um eine effiziente und zweckgerichtete Berichterstattung zu gewährleisten und Wiederholungen zu vermeiden, sind Verweise im Lagebericht/Konzernlagebericht auf Ausführungen im Anhang/Konzernanhang bzw in den Erläuternden Angaben zulässig.
- (5) Bei der Erstellung des Lageberichts/Konzernlageberichts sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Vergleichbarkeit einzuhalten.
- (6) Zur Erläuterung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens/Konzerns sind Leistungsindikatoren (iSv Erfolgsmaßstäben) darzustellen, wobei deren Nachvollziehbarkeit und Aussagefähigkeit zu gewährleisten sind. Im Lagebericht großer Kapitalgesellschaften sowie im Konzernlagebericht sind neben den finanziellen Leistungsindikatoren auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren darzustellen. Die im Gesetz angeführten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dürfen lediglich als Beispiele verstanden werden.
- (6a) Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, haben an Stelle der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen oder alternativ einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen (nichtfinanzielle Berichterstattung). Mutterunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und konsolidiert betrachtet mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, haben eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung in den Konzernlagebericht aufzunehmen oder alternativ einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen, sofern sie nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit sind.
- (7) Der Umfang der Analyse ist abhängig von der Größe des Unternehmens/Konzerns und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs. Bei der Auswahl von Kennzahlen sind daher unternehmens- und branchenspezifische Besonderheiten zu beachten; ebenso ist ihre Aussagekraft bezogen auf den Geschäftsbetrieb zu hinterfragen.

- (8) Mit dem Bericht über die Zweigniederlassungen wird eine Gleichstellung mit selbständigen Tochtergesellschaften hinsichtlich der Offenlegungspflichten erreicht. Bestehen keine Zweigniederlassungen, wird ein Negativvermerk empfohlen.
- (9) [gestrichen]
- (10) Die Angaben über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Unternehmens/Konzerns sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen. Sie stellen einen Kompromiss zwischen den Informationsinteressen der Außenstehenden und dem schutzwürdigen Interesse des Unternehmens/Konzerns (Geschäftsgeheimnisse) dar. Wird keine Forschung und Entwicklung betrieben, ist dies im Rahmen eines Negativvermerks festzuhalten.
- (11) Bei der Berichterstattung über die künftige Entwicklung und die Risiken sind auch die künftigen Chancen darzustellen, allerdings muss unter Beachtung einer ausgewogenen Berichterstattung der Beschreibung der Risiken ausreichend Augenmerk geschenkt werden. Risiko und Chance können als die Möglichkeit des negativen und positiven Abweichens von einem erwarteten Ergebnis definiert werden.
- (12) Die Beschreibung der Risiken und Chancen hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, sind die zugrunde liegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern. Die Darstellung der finanziellen Risiken hat auch die Risikomanagementziele und -methoden zu umfassen.
- (13) [gestrichen]
- (14) [gestrichen]
- (15) [gestrichen]
- (16) [gestrichen]
- (16a) [gestrichen]

2. Anwendungsbereich der Stellungnahme

- (17) Die vorliegende Empfehlung behandelt Aufbau und Inhalt des Lageberichts entsprechend den Bestimmungen des UGB idGF. Die Empfehlung trifft in den Ausführungen der Abschnitte 3. bis 5. keine Unterscheidung nach der Größe des Unternehmens bzw in Lagebericht und Konzernlagebericht; allerdings werden in den Abschnitten 5.5. und 5.6. Berichtspflichten behandelt, die ausschließlich von börsennotierten Unternehmen zu erfüllen sind. In Abschnitt 6. „Besonderheiten für mittelgroße und kleine Gesellschaften“ und Abschnitt 7. „Besonderheiten des Konzernlageberichts“ wird auf Besonderheiten und Erleichterungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichts mittelgroßer und kleiner Gesellschaften bzw des Konzernlageberichts eingegangen. Abschnitt 9. „Nichtfinanzielle Erklärung bzw nichtfinanzieller Bericht“ befasst sich mit den zusätzlichen Verpflichtungen, die für große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, bestehen.
- (18) Auf die besonderen Berichtspflichten, die sich durch andere gesetzliche Vorschriften (wie etwa § 18 zweiter Satz PSG) ergeben, wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Branchenspezifische Besonderheiten werden in dieser Empfehlung nicht behandelt.

3. Allgemeine Bestimmungen für die und Grundsätze der Lageberichterstattung

- (19) Der Lagebericht ist als Ergänzung zum Jahresabschluss zu verstehen und stellt einen eigenständigen Bestandteil der Rechnungslegung von Unternehmen dar.
- (20) Um eine effiziente und zweckgerichtete Berichterstattung zu gewährleisten und Wiederholungen zu vermeiden, sind Verweise im Lagebericht auf Ausführungen im Anhang bzw in den Erläuternden Angaben zulässig. Allerdings wird empfo-

- len, einleitend zum Verweis in den Lagebericht eine Zusammenfassung der betreffenden Darstellung im Anhang bzw in den Erläuternden Angaben aufzunehmen. Verweise vom Lagebericht auf nicht geprüfte Bestandteile eines Geschäftsberichts oder auf andere, nicht gesetzlich geregelte Unternehmensberichte sowie vom Anhang auf den Lagebericht sind hingegen mit Ausnahme von bestimmten Einzelfällen (vgl Abschnitt 6. der AFRAC-Stellungnahme 21 zu § 245a UGB) nicht zulässig.
- (21) § 242 UGB enthält Schutzklauseln, wonach ausgewählte Angaben im Anhang zu Beteiligungen und Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen unterbleiben können. Die Bestimmungen können analog auch für vergleichbare Angaben in der Lageberichterstattung angewendet werden.
- (21a) Hinsichtlich der nichtfinanziellen Erklärung bzw des nichtfinanziellen Berichts sehen die §§ 243b Abs 4 bzw 267a Abs 4 UGB vor, dass in Ausnahmefällen Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die vom Unternehmen Verhandlungen geführt werden, weggelassen werden können. Auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Besonderheiten wird in Abschnitt 9.3. näher eingegangen.
- (21b) Aus § 196a Abs 2 UGB ergibt sich, dass bei der Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Darstellung und Offenlegung dann nicht erfüllt werden müssen, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist. Diese Bestimmung kann analog auch auf die Offenlegungen im Lagebericht angewendet werden.
- (22) Der Lagebericht ist von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens aufzustellen und soll den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens vermitteln.
- (23) Bei der Erstellung des Lageberichts sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Vergleichbarkeit einzuhalten.

- Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit besagt, dass sämtliche Informationen aus Sicht des Unternehmens zu vermitteln sind, die von einem sachkundigen Berichtsadressaten benötigt werden, um den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens sowie dessen voraussichtliche Entwicklung und seine Risiken beurteilen zu können.

- Verlässlichkeit

Die Angaben müssen zutreffend und nachvollziehbar sein, wobei Tatsachenangaben und Meinungen zu trennen sind. Die Angaben müssen schlüssig, plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Jahresabschluss sein. Für zukunftsgerichtete Informationen ist im Vergleich zu vergangenheitsbezogenen Angaben von einem geringeren Grad der Verlässlichkeit auszugehen.

- Klarheit und Übersichtlichkeit

Der Lagebericht ist sowohl vom Jahresabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen zu trennen. Er ist als geschlossene Darstellung unter der Überschrift „Lagebericht“ aufzustellen und offenzulegen. Der Lagebericht muss durch Zwischenüberschriften gegliedert werden.

- Vergleichbarkeit

Um die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen zu erleichtern, soll die in der Empfehlung vorgeschlagene Gliederung zur Anwendung gelangen. Die Vergleichbarkeit mit früheren Abschlussperioden ist zu beachten, und der Berichtsaufbau (formelle Stetigkeit) sowie die im Lagebericht dargestellten Inhalte einschließlich der Leistungsindikatoren (materielle Stetigkeit) sind beizubehalten. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände (zB Gesetzesänderungen oder geänderte Berichtserfordernisse) zulässig.

4. Aufbau des Lageberichts

- (24) Für den Aufbau des Lageberichts wird empfohlen, die gesetzlichen Pflichtangaben – sofern für das jeweilige Unternehmen zutreffend – im Rahmen der folgenden Themengebiete darzustellen:
- *Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage*
 - *Geschäftsverlauf*
 - *Bericht über die Zweigniederlassungen*
 - *Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren*
 - *Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens*
 - *Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens*
 - *Wesentliche Risiken und Ungewissheiten*
 - *Bericht über die Forschung und Entwicklung*
 - *Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile*
 - *Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess*
 - *Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen*
 - *Nichtfinanzielle Erklärung*
- (25) Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Ausführungen in den einzelnen Abschnitten hängen von der Größe und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Bericht erstattenden Unternehmens ab. Auch kann es erforderlich sein, die mit Gedankenstrichen versehenen Abschnitte in obiger Gliederung in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die Darstellung der Lage des Unternehmens als eigene Hauptabschnitte darzustellen.
- (26) Nachfolgend werden die gesetzlichen Berichtsanforderungen der §§ 243 bis 243b UGB den einzelnen Themengebieten zugeordnet.

Abschnitte des Lageberichts	Korrespondierende gesetzliche Bestimmung
Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	§ 243 Abs 1, Abs 2, Abs 3 Z 1, Abs 3 Z 4, Abs 5
– Geschäftsverlauf	§ 243 Abs 1, Abs 2
– Bericht über die Zweigniederlassungen	§ 243 Abs 3 Z 4
– Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	§ 243 Abs 2, Abs 5
Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	§ 243 Abs 1, Abs 3 Z 1, Abs 3 Z 5
– Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens	§ 243 Abs 3 Z 1
– Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	§ 243 Abs 1, Abs 3 Z 5
Bericht über die Forschung und Entwicklung	§ 243 Abs 3 Z 2
Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile	§ 243 Abs 3 Z 3
Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	§ 243a Abs 2
Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen	§ 243a Abs 1
Nichtfinanzielle Erklärung	§ 243b

5. Inhalt des Lageberichts

5.1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Grundsatz

(27) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Geschäftsverlauf

(28) Der Lagebericht stellt das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage dar. Die Analyse des Geschäftsverlaufs hat sich am Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit zu orientieren.

(29) Es handelt sich dabei um eine vergangenheitsbezogene Analyse des Geschäftsverlaufs. Die Berichterstattung soll vor allem jene Informationen geben, die dem Jahresabschluss nicht entnommen werden können; Überschneidungen, insbesondere mit Angaben aus dem Anhang, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage soll die Fähigkeit des Unternehmens verdeutlichen, auf dem Markt fortzubestehen. Die Struktur der Berichterstattung hat sich nach den Funktionen bzw. Sparten des jeweiligen Unternehmens zu richten. Einzugehen ist jeweils auf den Verlauf des Geschäftsjahrs, den am Ende des Geschäftsjahrs erreichten Stand und Unterschiede zu Vorperioden. Zu den Themenbereichen zählen beispielsweise die Absatzentwicklung/-lage, der Produktions- und Leistungsbereich, der Beschaffungsbereich, wesentliche Investitionen und Umgründungen sowie die Entwicklung des Geschäftsergebnisses.

(30) Der Begriff Geschäftsergebnis wird im Gesetz nicht näher erläutert; es ist darunter jenes Ergebnis aus dem Jahresabschluss zu verstehen, das zur Darstel-

lung des Geschäftsverlaufs am besten geeignet ist. Wird ein Ergebnis verwendet, das nicht direkt aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen ist, muss eine Überleitungsrechnung dargestellt werden.

Bericht über die Zweigniederlassungen

- (31) Die Bedeutung der Angabeverpflichtung ist in der Transparenz der Marktpräsenz des Unternehmens für die Abschlussadressaten zu sehen; damit soll hinsichtlich der Offenlegungspflichten eine Gleichstellung der Zweigniederlassungen mit selbständigen Tochtergesellschaften erreicht werden.
- (32) Der Umfang der Berichterstattung umfasst jedenfalls den Sitz, eine abweichende Firmierung und auch wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, etwa durch Neugründung, Verlegung oder Schließung von Niederlassungen. Weiterführende Angaben wie Umsatz oder Mitarbeiterzahl sind grundsätzlich nicht erforderlich; allerdings muss die Angabe dieser Informationen als verpflichtend erachtet werden, wenn ohne deren Darlegung die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtunternehmens nicht möglich ist.
- (33) Der Gesetzeswortlaut trifft keine Unterscheidung in bedeutende oder weniger bedeutende Zweigniederlassungen, weshalb die Angaben in dieser Hinsicht keine Differenzierung vornehmen dürfen. Eine Zusammenfassung von gleichartigen Niederlassungen etwa nach geografischen Regionen erscheint empfehlenswert.
- (34) Zu berichten ist über „bestehende“ Zweigniederlassungen, weshalb bei Nichtexistenz derartiger Niederlassungen die Verpflichtung zu einem Negativvermerk aus dem Gesetzeswortlaut nicht abzuleiten ist; ein derartiger Negativvermerk wird jedoch aus Sicht der Informationsfunktion des Lageberichts empfohlen. Über beabsichtigte Neugründungen und/oder Schließungen ist zu berichten, wenn die Pläne wesentliche Bedeutung für die Lage des Unternehmens haben; eine diesbezügliche Darstellung kann auch im Rahmen des Berichts über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens erfolgen.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- (35) Abhängig von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs hat die Analyse auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Darüber hinaus besteht für große Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 3 UGB die Verpflichtung zur Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, haben an Stelle der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen oder alternativ einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen (siehe Abschnitt 9.).
- (36) Weder der Gesetzeswortlaut noch die EB (erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage) enthalten einen Hinweis auf eine Definition des Begriffs „Leistungsindikator“. Entsprechend dem englischen Begriff „key performance indicator“ sind darunter die wesentlichen Erfolgsmaßstäbe des Unternehmens zu verstehen.
- (37) Der gesetzlichen Bestimmung folgend hat die Berichterstattung auch quantitative Angaben zu enthalten. Ausschließlich verbale Ausführungen sind daher nicht ausreichend. Zum Zwecke der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens werden folgende Angabestrukturen empfohlen:
- Definition und Berechnung
 - Erläuterung
 - Datenquelle
 - Quantitative Angaben (inklusive Vergleichszahlen zumindest für eine Periode)

- Angaben zu Änderungen bei der Berechnung der Zahlen gegenüber dem Vorjahr
- (38) Hinsichtlich der Abgrenzung von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ist dem Verweis des Gesetzestextes in § 243 Abs 1 und 2 UGB auf die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu entnehmen, dass im Lagebericht lediglich direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare und in Geldwerten bzw Geldwertverhältnissen ausdrückbare Kennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren anzugeben sind. Wenn in Einzelfällen sinnvoll, können unter Darstellung einer zahlenmäßigen Überleitung auch nicht direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare Kennzahlen angegeben werden. Kennzahlen, die nicht allein aus dem Jahresabschluss bzw den dort ausgewiesenen Beträgen abgeleitet und nicht in Geldwerten bzw Geldwertverhältnissen ausgedrückt werden können, werden dagegen als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren qualifiziert.
- (39) Bei der Berichterstattung über die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die für das jeweilige Unternehmen bzw dessen Branche wesentlichsten Kennzahlen dargestellt und erläutert werden.
- (40) Als finanzielle Leistungsindikatoren sind dabei die gängigen Kennzahlen (Zahlen oder Zahlenverhältnisse) der finanzwirtschaftlichen und erfolgswirtschaftlichen Analyse (zB Erfolgskennzahlen, insbesondere Rentabilitätskennzahlen, Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur, Finanzierungskennzahlen und die Geldflussrechnung) zu verstehen (vgl KFS/BW 3). Neben der Definition der dargestellten Kennzahlen ist gegebenenfalls auch eine Überleitung der Zahlen aus dem Abschluss anzugeben. Damit ist zu gewährleisten, dass der Berichtsadressat die Anpassung einer aus dem Jahresabschluss entnommenen und adaptierten Zahl nachvollziehen kann, womit die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen verbessert wird.

- (41) Die Darstellung einer vollständigen Kapitalflussrechnung ist aus rechtssystematischen Erwägungen nicht verpflichtend (vgl § 250 Abs 1 UGB idF des ReLÄG 2004 mit der auf Konzernabschlüsse eingeschränkten Verpflichtung zur Aufstellung einer Geldflussrechnung). Es ist als ausreichend zu erachten, wenn unter Angabe der angewandten Grundsätze für die Aufstellung (zB IAS 7, KFS/BW 2) Teilergebnisse der Geldflussrechnung (Geldfluss aus der operativen Tätigkeit, Geldfluss aus der Investitionstätigkeit und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit) dargestellt werden. Ausgenommen von dieser Angabeverpflichtung sind Unternehmensbranchen, in denen die Aussagekraft der Geldflussrechnung von untergeordneter Bedeutung ist.
- (42) Bezüglich der Darstellung der Kennzahlen im Zeitablauf ist zumindest die Angabe der Vorjahreswerte erforderlich. Sollte dies nicht ausreichend sein, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorjahresvergleich nicht aussagekräftig ist. Gegebenenfalls kann die Aussagefähigkeit der Vergleichswerte durch die Angabe einer erweiterten Zeitreihe (zB fünf Jahre) hergestellt werden.
- (43) Große Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 3 UGB haben in den Lagebericht die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aufzunehmen und unter Bezugnahme auf die Beträge und Angaben im Jahresabschluss zu erläutern. Somit wird die Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft um nichtfinanzielle Informationen ergänzt, wodurch sowohl die Vergleichbarkeit als auch die Qualität von Prognosen verbessert werden sollen.
- (44) Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren hat im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens zu erfolgen, die gemäß § 243 Abs 2 zweiter Satz UGB von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs abhängig ist.

- (45) Der Begriff „nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ ist im Gesetzestext nicht definiert. Darunter werden alle Belange, Umstände und Faktoren verstanden, die über die finanziellen Leistungsindikatoren hinaus für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder Lage von Bedeutung sind und/oder die voraussichtliche Entwicklung wesentlich beeinflussen können. In § 243 Abs 5 UGB werden dazu beispielhaft die beiden Bereiche Umwelt- und Arbeitnehmerbelange aufgezählt. Zu den Informationen aus dem Bereich Umwelt können beispielsweise Wasser- und Energieverbrauch, Abfall und Emissionen zählen. Die Berichterstattung über Arbeitnehmerbelange umfasst etwa Einstellung und Fluktuation, Aus- und Weiterbildung, Moral/Motivation, Performance der Mitarbeiter, soziales Umfeld, betriebliche Sozialleistungen, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Gewinnbeteiligungen sowie besondere Betriebsvereinbarungen.
- (46) Dies kann jedoch keinesfalls als erschöpfende Aufzählung oder als zwingender Schwerpunkt ausgelegt werden. Grundsätzlich können unter dem weit gefassten Begriff der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beispielsweise folgende Bereiche subsumiert werden, die die Analyse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens untermauern: Entwicklung des Kundenstamms, durchschnittlicher Umsatz pro Kunde, durchschnittlicher Umsatz bezogen auf die Verkaufsfläche, verkaufte Produkte pro Kunde oder Produktentwicklungen, Marktanteil, Produktionsauslastung oder Auftragslage.
- (47) [gestrichen]
- (48) [gestrichen]
- (49) [gestrichen]
- (50) [gestrichen]
- (51) [gestrichen]

5.2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Grundsätze

- (52) Der voraussichtlichen Entwicklung und den damit verbundenen Risiken wohnt die Zukunftsbezogenheit inne; sie können auch nicht klar voneinander getrennt werden, weshalb eine gemeinsame Darstellung in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts empfohlen wird.
- (53) In Abhängigkeit von dem vom Unternehmen für den Lagebericht gewählten Detaillierungsgrad der Informationen kann es sinnvoll sein, Hinweise auf den Ausschluss einer Gewähr für den tatsächlichen Eintritt von zukunftsgerichteten Aussagen aufzunehmen.

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

- (54) Gemäß § 243 Abs 3 Z 1 UGB hat der Lagebericht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen.
- (55) Dieser Abschnitt des Lageberichts soll die für das Unternehmen relevante Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Branchensituation sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellen. Anzugeben sind weiters die wesentlichen geschäftspolitischen Vorhaben und deren Auswirkung auf die Lage des Unternehmens. In beiden Fällen sind die getroffenen Annahmen zu erläutern und zu begründen.
- (56) Es ist zulässig, dass die Darstellungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens in qualitativer Form erfolgen. Daher ist es für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung nicht erforderlich, die im Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage angeführten Leistungsindikatoren zu prognostizieren oder Planzahlen anzugeben.

- (57) Der mit den Ausführungen im Lagebericht abgedeckte Zeithorizont ist unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Geschäftszyklen und Risiken festzulegen und hat jedenfalls das nachfolgende Geschäftsjahr zu umfassen.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

a) Berichterstattung gemäß § 243 Abs 1 UGB

- (58) Gemäß § 243 Abs 1 UGB sind im Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. Der Ausdruck „wesentliche Risiken und Ungewissheiten“ ist iSv „geschäftstypische bzw unternehmenstypische Unsicherheiten“ zu verstehen. Dies bedeutet, dass allgemeine, versicherte Risiken nicht gesondert angeführt werden müssen; geschäftstypische bzw unternehmenstypische Unsicherheiten (zB Hochwasserrisiko auf Grund einer exponierten Lage von wesentlichen Produktionsstätten) sind selbst dann anzuführen, wenn eine Versicherung abgeschlossen wurde. Die Angabe der Absicherungsstrategie für die beschriebenen Risiken wird empfohlen (siehe Rz (61) und (63)).
- (59) Die Darstellungen im Lagebericht haben gemäß § 243 Abs 2 UGB in ausgewogener und umfassender Form zu erfolgen, woraus abzuleiten ist, dass sowohl Risiken als auch Chancen aufgenommen werden sollten.
- (60) Zur Definition der Begriffe „Risiko“ und „Chance“ wird empfohlen, auf internationale Vorbilder, insbesondere das „Enterprise Risk Management – Integrated Framework“ des „Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“ (COSO) (vgl COSO, Unternehmensweites Risikomanagement – Übergreifendes Rahmenwerk (Zusammenfassung), übersetzt vom Deutschen Institut für Interne Revision e.V., Frankfurt/Main 2006), zurückzugreifen; demzufolge können Risiko und Chance als die Möglichkeit des negativen und positiven Abweichens von einem erwarteten Ergebnis definiert werden.

(61) Hinsichtlich der Kategorisierung der Risiken, über die neben den gesondert darzustellenden finanziellen Risiken gegebenenfalls zu berichten ist, wird folgende Unterscheidung angeregt:

- Personalrisiken (betriebliche Altersvorsorge, Fluktuation, Krankheit etc),
- operative Risiken (Technologie, EDV, Umwelt, Management, Reputation etc) sowie
- Geschäftsrisiken (Beschaffung, Vertrieb, Produkte, Kundenbindung etc) unter zusätzlicher Berücksichtigung des Fortbestands.

In den genannten Risikobereichen können auch rechtliche Risiken enthalten sein.

(62) Die Beschreibung der Risiken und Chancen hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, sind die zugrunde liegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern.

(63) Eine Verpflichtung zur Beschreibung des Risikomanagements kann aus § 243 Abs 1 UGB nicht abgeleitet werden. Lediglich im Zusammenhang mit finanziellen Risiken verlangt § 243 Abs 3 Z 5 lit a UGB (im Falle der Verwendung von Finanzinstrumenten) eine Angabe der Risikomanagementziele und -methoden; dazu kommen die Angabepflichten gemäß § 243a Abs 2 UGB (vgl Abschnitt 5.5.).

(64) Auf bestandsgefährdende Risiken ist besonders einzugehen; sie sind als solche zu bezeichnen. Ein bloßer Verweis auf die Lageberichte vergangener Geschäftsjahre ist diesbezüglich nicht zulässig.

b) Berichterstattung gemäß § 243 Abs 3 Z 5 UGB

(65) Gemäß § 243 Abs 3 Z 5 UGB hat der Lagebericht auf die Verwendung von Finanzinstrumenten einzugehen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich ist; diesfalls sind anzugeben:

- a) die Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden;
 - b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.
- (66) Gemäß den EB zu § 243 Abs 3 Z 5 UGB wurde auf eine Definition des Begriffs „Finanzinstrumente“ im UGB bewusst verzichtet. Der Begriff ist anhand der zum Abschlussstichtag geltenden IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zu interpretieren. Darunter können sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Schulden fallen. Der Begriff umfasst jene originären und derivativen Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 (bzw IFRS 9, der diesen ersetzen wird) sowie IAS 32 fallen. Andere EU-Regelungen, die eine Definition des Begriffs „Finanzinstrumente“ enthalten (wie zB die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG)), sind zur Auslegung nicht heranzuziehen.
- (67) Bei den Angabeverpflichtungen gemäß § 238 Abs 1 Z 1 und Z 2 UGB sowie gemäß § 243 Abs 3 Z 5 UGB ist von derselben Definition für den Begriff „Finanzinstrumente“ auszugehen. Festzuhalten ist dabei aber, dass sich § 238 Abs 1 Z 1 und Z 2 UGB nur auf bestimmte Finanzinstrumente beziehen, während die §§ 243 und 267 UGB eine derartige Einschränkung nicht vornehmen.
- (68) Da Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in einem IFRS-Jahresabschluss entsprechend IAS 39 (bzw IFRS 9, der diesen ersetzen wird) bewertet werden können, sind derartige Anteile als Finanzinstrumente iSd § 243 Abs 3 Z 5 UGB anzusehen.
- (69) Verträge über den Kauf oder Verkauf von Waren sind nicht vom Begriff „Finanzinstrumente“ umfasst, soweit sie gemäß § 238 Abs 2 UGB zur Sicherung des erwarteten Bedarfs geschlossen wurden.

- (70) Sollte die Verwendung von Finanzinstrumenten für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht wesentlich sein, hat das Unternehmen dies anzugeben.

5.3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

- (71) Forschung wird als eine eigenständige und planmäßige Suche mit der Aussicht, zu neuen wissenschaftlichen bzw technischen Erkenntnissen zu gelangen, verstanden. Entwicklung ist die der kommerziellen Produktion oder Nutzung vorgelagerte Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen, unabhängig davon, ob sie als Bestandteil der Anschaffungs-/ Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes aktiviert oder als Aufwand erfasst wird.
- (72) Aus dem Gesetz ist nicht ableitbar, über welche konkreten Sachverhalte und in welcher Weise zu berichten ist. Neben rein verbalen Beschreibungen der betreffenden Zielsetzungen sind auch quantitative Angaben aufzunehmen. So kann es erforderlich sein, Inputfaktoren (zB Ausgaben für Forschung und Entwicklung) und/oder Ergebnisse der Forschung bzw Entwicklung anzuführen. Angaben qualitativer Art können insbesondere über Schwerpunkte, einzelne Projekte und die Organisation der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gemacht werden.
- (73) Die Angaben über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Unternehmens stellen einen Kompromiss zwischen den Informationsinteressen der Außenstehenden und dem schutzwürdigen Interesse des Unternehmens (Geschäftsgeheimnisse) dar.
- (74) Entsprechend dem Wortlaut des § 243 Abs 3 Z 2 UGB „hat“ die Berichterstattung auf Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung einzugehen. Ein Wesentlichkeitsaspekt ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, weshalb ein Negativvermerk jedenfalls in den Lagebericht aufzunehmen ist.

5.4. Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

- (74a) Nach § 243 Abs 3 Z 3 UGB hat der Lagebericht auf den Bestand an eigenen Anteilen der Gesellschaft einzugehen, die die Gesellschaft selbst, ein verbundenes Unternehmen oder eine andere Person für Rechnung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat. Sind eigene Anteile im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung zu berichten.
- (74b) Für den Bestand an eigenen Anteilen sind die Zahl der Anteile, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital, für erworbene Anteile ferner der Zeitpunkt des Erwerbs und die Gründe für den Erwerb anzugeben.
- (74c) Bei Anteilen, die im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden sind, ist über die Zahl der Anteile, den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, den Anteil am Grundkapital, den Erwerbs- oder Veräußerungspreis sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten.
- (74d) Werden während des Geschäftsjahrs zahlreiche Erwerbe und Veräußerungen getätigt, so sind auch monatliche Zusammenfassungen als ausreichend anzusehen. Eine Trennung nach den Erwerbsgründen ist aber jedenfalls geboten. Eine Saldierung von Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften ist unzulässig.
- (74e) Der Erwerb und die Pfandnahme eigener Anteile sind aufgrund der damit verbundenen abstrakten Gefährdungen gesetzlich nicht gewünscht und werden nur in abschließend aufgezählten Ausnahmefällen zugelassen (§§ 65, 65b AktG, § 81 GmbHG). Gleiches gilt für den Erwerb eigener Anteile durch ein Tochterunternehmen iSd § 189a Z 7 UGB sowie den Erwerb durch Dritte, die für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens handeln (§ 66 AktG). Die Angabepflicht nach § 243 Abs 3 Z 3 UGB besteht jedoch unabhängig davon, ob der Erwerb oder die Pfandnahme gesellschaftsrechtlich zulässig waren.

- (74f) Eigene Anteile, die einem verbundenen Unternehmen zuzurechnen sind, liegen jedenfalls dann vor, wenn es sich bei dem verbundenen Unternehmen um ein Tochterunternehmen iSd § 189a Z 7 UGB handelt.
- (74g) Für die Form und Gliederung der Angaben enthält das Gesetz keine Vorgaben. Im Sinne der Klarheit und Übersichtlichkeit sind die Angaben über eigene Anteile der Gesellschaft von jenen über eigene Anteile, die einem verbundenen Unternehmen zuzurechnen sind, zu trennen. Die als Pfand oder Sicherungseigentum genommenen eigenen Anteile sind dabei jeweils getrennt von den erworbenen eigenen Anteilen darzustellen.

5.5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

- (75) Gemäß § 243a Abs 2 UGB sind im Lagebericht von Gesellschaften nach § 189a Z 1 lit a UGB die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.
- (76) Unter dem „Internen Kontrollsystem“ (IKS) werden alle von der Geschäftsleitung entworfenen und im Unternehmen ausgeführten Prozesse verstanden, durch die
- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (hiezugehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
 - die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
 - die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften
- überwacht und kontrolliert werden.

- (77) Das Risikomanagementsystem umfasst alle Prozesse, die dazu dienen, Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass das Erreichen der Unternehmensziele durch Risiken, die schlagend werden, beeinträchtigt wird.
- (78) Nach dem international anerkannten COSO-Rahmenwerk zur Gestaltung von Risikomanagementsystemen (vgl dazu Rz (60)) ist das IKS als Bestandteil eines unternehmensweiten Risikomanagementsystems zu verstehen. Dazu gehören auch das Management und die Kontrolle von Risiken, die die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung betreffen.
- (79) Bereits die seit langem geltenden Bestimmungen insbesondere der §§ 82 AktG und 22 Abs 1 GmbHG fordern von der Geschäftsleitung, dass ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes IKS einzurichten ist. Den internationalen Vorbildern folgend sind alle Maßnahmen und Einrichtungen zur internen Kontrolle integraler Bestandteil eines unternehmensweiten Risikomanagements. Erst bei entsprechender Analyse und Identifikation von Risiken kann ein den Anforderungen eines Unternehmens angemessenes IKS eingerichtet werden.
- (80) Mit der Angabepflicht im Lagebericht werden allerdings weder eine bestimmte Einrichtung noch eine bestimmte inhaltliche Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) des IKS und des Risikomanagementsystems verpflichtend vorgeschrieben. Es bleibt daher weiter der Verantwortung der Unternehmensleitung überlassen, die Systeme und Prozesse nach vorhandenen Anforderungen und Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie, des Geschäftsumfangs und anderer wichtiger wirtschaftlicher sowie organisatorischer Aspekte einzurichten.
- (81) Die Darstellungspflicht im Lagebericht ist auf Beschreibungen der wesentlichen Merkmale im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess eingeschränkt. Der Rechnungslegungsprozess umfasst alle Abläufe in der Buchhaltung und Bilanzierung, dh von der Entstehung eines Geschäftsfalls bis zu seiner Verbuchung

und Erfassung im Jahresabschluss, beispielsweise alle Transaktionen und Abläufe innerhalb des Beschaffungs-, Produktions- und Vertriebsprozesses, soweit sie für die Rechnungslegung und Berichterstattung relevant sind.

- (82) Der Detaillierungsgrad der Darstellung im Lagebericht bleibt der Entscheidung der Unternehmensleitung vorbehalten. Ausführungen zur Einschätzung der Wirksamkeit der eingeführten Systeme und Prozesse im Zusammenhang mit interner Kontrolle und Risikomanagement sind nicht gefordert. Ebenso sind keine Angaben zu im Unternehmen vorhandenen bzw festgestellten konkreten Risiken in der Finanzberichterstattung erforderlich, weil vom Willen des Gesetzgebers wohl nur eine allgemeine Beschreibung der unternehmenstypischen Risiken im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie der dazu eingerichteten Systeme und Prozesse umfasst wird.
- (83) Für die Darstellung im Lagebericht wird empfohlen, in deren Einleitung eine Aussage der Unternehmensleitung
- zu ihrer Verantwortung für die Einrichtung und Ausgestaltung eines angemessenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie
 - allenfalls zu den – über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden – Zielen der Finanzberichterstattung aufzunehmen.
- (84) Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale wird eine Struktur vorgeschlagen, die dem internationalen Beispiel der fünf Komponenten des COSO-Rahmenwerks (vgl dazu Rz (60)) folgt:
- Kontrollumfeld
 - Risikobeurteilung
 - Kontrollmaßnahmen
 - Information und Kommunikation
 - Überwachung

- (85) In den Abschnitt „*Kontrollumfeld*“ ist eine Aussage zur Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich des Rechnungswesens einschließlich der Finanzbuchhaltung aufzunehmen. Dabei ist insbesondere auf die im Unternehmen festgelegten ethischen Leitlinien (zB Code of Conduct), die Verfahrensregeln für wesentliche Prozesse in der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sowie auf die in diesem Bereich eingerichteten Organisationseinheiten und deren Verantwortungsbereiche einzugehen.
- (86) Im Abschnitt „*Risikobeurteilung*“ ist auf die Risiken einer wesentlichen Fehldarstellung bei der Abbildung von Transaktionen einzugehen. Dabei sind die wesentlichen unternehmenstypischen Geschäftsprozesse und deren besondere Risiken für den Rechnungslegungsprozess zu berücksichtigen.
- (87) Im Abschnitt „*Kontrollmaßnahmen*“ ist auf die wesentlichen vom Unternehmen eingerichteten Kontrollaktivitäten einzugehen. Dazu zählen
- Richtlinien und Verfahren für die Erfassung, Buchung und Bilanzierung von Transaktionen sowie
 - die Nennung der für die Rechnungslegung und Berichterstattung verwendeten Software bzw ein Hinweis auf die wichtigsten in diesem Zusammenhang eingerichteten automatisierten Kontrollen.
- (88) Unter „*Information und Kommunikation*“ sind Grundsätze des Management-Informationssystems und der Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw die Gesellschafter anzuführen. Darüber hinaus ist auch auf die den wesentlichen Ebenen des Unternehmens zur Verfügung gestellten Finanzinformationen, insbesondere jene zur Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollfunktion im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Berichterstattung, einzugehen. Beispiele dafür sind Zwischenberichte, Berichterstattung gemäß § 81 AktG/§ 28a GmbHG, Controlling-Berichte, Segmentergebnisrechnung, Treasury-Berichte etc.

- (89) Der Abschnitt „Überwachung“ hat allgemeine Informationen zu den im Unternehmen eingerichteten internen Überwachungsmaßnahmen zu enthalten, damit ersichtlich ist, wie allenfalls Risiken und Kontrollschwächen im Rechnungslegungsprozess erkannt und zeitnah an die für Abhilfemaßnahmen Verantwortlichen kommuniziert werden. Wenn das Unternehmen eine Interne Revision eingerichtet hat, so sind Aufgabenbereich und gegebenenfalls Revisionsmaßnahmen in Bezug auf die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung darzustellen.
- (90) Sofern in den Abläufen und Prozessen Anpassungen oder andere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen wurden, ist darüber ebenfalls zu berichten.

5.6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen

Allgemeines

- (91) Gemäß § 243a Abs 1 UGB sind im Lagebericht von bestimmten börsennotierten Gesellschaften Angaben zu machen, die für Übernahmeangebote iSd § 1 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) von Bedeutung sein können. Die Vorschrift wurde mit dem Übernahmerechts-Änderungsgesetz (ÜbRÄG) 2006 eingeführt und soll Informationsbedürfnisse von Bietern und Anlegern befriedigen, die für eine beabsichtigte oder bestehende Investition in die Gesellschaft von Bedeutung sind.
- (92) Die Angaben sind von Aktiengesellschaften zu machen,
- deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt iSd § 1 Z 2 BörseG 2018 zugelassen sind *oder*
 - die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert haben und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem iSd § 1 Z 24 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 gehandelt werden.
- (93) [gestrichen]

(94) Die Angabeverpflichtung umfasst die folgenden Angaben:

- die *Zusammensetzung des Kapitals* einschließlich der Aktien, die nicht auf einem geregelten Markt iSd § 1 Z 2 BörseG 2018 gehandelt werden, sowie gegebenenfalls die *Angabe der verschiedenen Aktiengattungen* und zu jeder Aktiengattung die *Angabe der mit dieser Gattung verbundenen Rechte und Pflichten* sowie des *Anteils* dieser Gattung am Gesellschaftskapital (Z 1)
- alle *Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien* betreffen, auch wenn sie in Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern enthalten sind, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind (Z 2)
- *direkte oder indirekte Beteiligungen* am Kapital, die zumindest 10 vom Hundert betragen (Z 3)
- die Inhaber von Aktien mit *besonderen Kontrollrechten* und eine Beschreibung dieser Rechte (Z 4)
- die *Art der Stimmrechtskontrolle* bei einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, wenn sie das Stimmrecht nicht unmittelbar ausüben (Z 5)
- die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden *Bestimmungen* über die *Ernennung und Abberufung* der Mitglieder des *Vorstands* und des *Aufsichtsrats* und über die *Änderung der Satzung* der Gesellschaft (Z 6)
- die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden *Befugnisse* der Mitglieder des *Vorstands*, insbesondere hinsichtlich der *Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen* (Z 7)
- alle *bedeutenden Vereinbarungen*, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und *die bei einem Kontrollwechsel* in der Gesellschaft infolge eines Übernahmeangebots *wirksam werden, sich ändern oder enden*, sowie ihre Wirkungen; ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, deren Bekanntma-

chung der Gesellschaft erheblich schaden würde, es sei denn, die Gesellschaft ist zur Bekanntgabe derartiger Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich verpflichtet (Z 8)

- Bestand und *wesentlicher Inhalt von Entschädigungsvereinbarungen* zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots (Z 9)

- (95) Das Erfordernis zur Angabe von inhaltlichen Vertragsbestandteilen oder sonstigen rechtlichen Vereinbarungen bezieht sich grundsätzlich auf eine sinngemäße Darstellung, in der die wesentlichen Inhalte und mögliche sonstige bedeutende Bestandteile angeführt werden. Die zusammenfassende Darstellung darf den allgemeinen Grundsätzen der Lageberichterstattung (siehe Rz (23)) nicht widersprechen.
- (96) Vertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen stehen der Erfüllung der Angabeverpflichtung nicht entgegen.
- (97) Der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt für die Angabepflichten ist zunächst der Abschlussstichtag unter Berücksichtigung wichtiger Veränderungen im Geschäftsjahr, über welches der Lagebericht berichtet.

Angaben gemäß Z 1

- (98) Die Angaben gemäß Z 1 haben sich nur auf jene Kapitalbestandteile der Gesellschaft zu beziehen, aus denen möglicherweise Stimmrechte in der Hauptversammlung resultieren können. In erster Linie betrifft dies das Grundkapital. Wandel- oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft auf ihre Aktien emittiert wurden, sowie andere Hybridfinanzierungen, die zur Ausgabe von Aktien führen können, sind ebenso in die Angaben einzubeziehen.
- (99) Da sich die Angaben größtenteils mit den Anhangangaben gemäß §§ 238 Abs 1 Z 5 und 241 Z 1 UGB überschneiden, ist zu empfehlen, im Lagebericht nur eine

kurze Zusammenfassung zu geben und auf die Angaben im Anhang zu verweisen.

Angaben gemäß Z 2

- (100) Die Angaben gemäß Z 2 umfassen zB statutengemäß vereinbarte Höchststimmrechte (§ 12 Abs 2 AktG) oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 12a AktG), Vinkulierungen von Aktien sowie Syndikatsvereinbarungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts („Stimmrechtsbindungsverträge“) und/oder Vorkaufsrechten von Aktien der Gesellschaft.
- (101) Nach dem Wortlaut von Z 2 ist es keine Voraussetzung für die Angabepflicht, dass die Beschränkung in einer Vereinbarung zwischen Gesellschaftern enthalten ist. Somit sind auch Vereinbarungen mit und/oder zwischen Dritten von der Angabeverpflichtung umfasst, soweit sie dem Vorstand bekannt sind.
- (102) Die Angaben haben grundsätzlich den vollständigen Inhalt der Beschränkungen wiederzugeben, außer dem Vorstand ist dieser nicht bekannt. Aus dem Gesetzeswortlaut ist das Erfordernis einer aktiven Nachforschung durch den Vorstand nicht ableitbar. Empfohlen wird, einen Hinweis aufzunehmen, dass alle der Unternehmensleitung bekannten Vereinbarungen angegeben wurden.

Angaben gemäß Z 3

- (103) Die Angaben gemäß Z 3 beziehen sich auf die Aktionäre der Gesellschaft, die direkt oder indirekt eine zumindest 10%ige Beteiligung halten. Für die Ermittlung des Anteilsausmaßes sind die direkt an der Gesellschaft gehaltenen Anteile maßgeblich. Sollte ein Aktionär über eine mehrstufige Gesellschaftshierarchie, die von ihm kontrolliert wird, an der Gesellschaft beteiligt sein, ist sein Anteilsausmaß somit nicht anhand einer prozentuellen Durchrechnung zu ermitteln.
- (104) Aktien, die von anderen Personen (Treuhändern) in ihrem eigenen Namen für Rechnung eines (anderen) Aktionärs (Treugeber) gehalten werden, sind dem Treugeber zuzurechnen.

(105) Das genaue Beteiligungsausmaß ist nur anzugeben, wenn es der Gesellschaft bekannt ist. Sollte es nicht bekannt sein, ist dieser Umstand anzugeben.

Angaben gemäß Z 4

(106) Die Angaben gemäß Z 4 beziehen sich auf sämtliche Vereinbarungen, die zur Ausübung einer Kontrolle über die Gesellschaft beitragen. Bei Vorliegen mehrerer Vereinbarungen ist hingegen nicht Voraussetzung für die Angabepflicht, dass jede dieser Vereinbarungen eine Kontrollmöglichkeit ergibt.

(107) Die Angabe hat den Inhaber der Rechte namentlich anzuführen und die Kontrollrechte zu beschreiben.

(108) Die Angabepflicht umfasst etwa Rechte zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat (§ 88 AktG) der Gesellschaft.

Angaben gemäß Z 5

(109) Die Angaben gemäß Z 5 betreffen nur Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern, bei denen sie das Stimmrecht nicht unmittelbar ausüben. Eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts kann zB vorliegen, wenn von Arbeitnehmern gehaltene Aktien diesen in gemeinsamer Berechtigung zustehen und die Stimmrechte aus den Aktien durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Fälle, in denen die Aktien von Stiftungen oder anderen Rechtsträgern gehalten werden, werden somit von der Angabepflicht nicht erfasst.

Angaben gemäß Z 6

(110) Die Angaben gemäß Z 6 beziehen sich insbesondere auf Satzungsbestimmungen, mit denen dispositive gesetzliche Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Änderung der Satzung der Gesellschaft abgeändert werden.

Angaben gemäß Z 7

- (111) Die Angaben gemäß Z 7 umfassen insbesondere bestehende Ermächtigungen des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien (§ 65 Abs 1 Z 4, 7 und 8 AktG) und zur Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktienoptionen (§ 159 Abs 3 AktG) sowie gefasste Beschlüsse zu genehmigtem Kapital (§ 169 AktG).
- (112) Da sich die Angaben teilweise mit den Anhangangaben gemäß § 241 Z 3 und 4 UGB überschneiden, ist eine Zusammenfassung aller dieser Angaben im Anhang zu empfehlen, auf die im Lagebericht zu verweisen ist.
- (113) Die Angaben beziehen sich auf sämtliche Befugnisse des Vorstands. Es ist nicht Voraussetzung für die Angabepflicht, dass der Vorstand die entsprechende Maßnahme ohne Zustimmung des Aufsichtsrats durchführen darf.

Angaben gemäß Z 8

- (114) Die Angaben gemäß Z 8 beziehen sich auf Vereinbarungen der Gesellschaft, die sogenannte „Change-of-control-Klauseln“ enthalten, wie zB Verträge über Darlehen, die bei einem Kontrollwechsel fällig gestellt werden können, oder Verträge mit Lieferanten, die im Fall eines Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht haben. Die Angabepflicht kann auch Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats betreffen.
- (115) Nach dem Zweck der Vorschrift sind Vereinbarungen als „bedeutend“ zu erachten, wenn sie Auswirkungen auf ein Übernahmeangebot eines möglichen Bieters haben könnten. Die Bedeutsamkeit ist daher aus der Sicht eines möglichen Bieters zu beurteilen.
- (116) Die Angabepflicht bezieht sich nur auf Vereinbarungen, die von der Gesellschaft abgeschlossen wurden. Von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen abgeschlossene Vereinbarungen werden somit davon nicht erfasst. Ausgenommen sind ferner Vereinbarungen, deren Bekanntmachung der Gesellschaft er-

heblich schaden würde, es sei denn, die Gesellschaft ist zur Bekanntgabe derartiger Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich verpflichtet.

- (117) Für die Definition des Begriffs „Kontrollwechsel“ ist nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf alle andere Formen eines Übernahmeangebots abzustellen.

Angaben gemäß Z 9

- (118) Von der Angabepflicht erfasst werden sämtliche Entschädigungsvereinbarungen, die die Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder mit Arbeitnehmern für den Fall getroffen hat, dass
- sie infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots kündigen,
 - sie infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund gekündigt werden oder
 - ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots endet.
- (119) Ob eine Entschädigungsvereinbarung als wesentlich anzusehen ist, ist für die Angabepflicht unerheblich. Der wesentliche Inhalt der Entschädigungsvereinbarungen ist zu beschreiben; hierzu reicht eine zusammenfassende Darstellung regelmäßig aus. Eine Schutzklausel ist im Gegensatz zur Angabepflicht nach Z 8 nicht vorgesehen.

6. Besonderheiten für mittelgroße und kleine Gesellschaften

- (120) Lageberichte sind nach den Vorschriften des UGB von Kapitalgesellschaften zu erstellen. Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (einschließlich Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 221 Abs 1a UGB) sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Eine Personengesellschaft iSd § 189 Abs 1 Z 2 UGB unterliegt hinsichtlich der in § 243 UGB geregelten Lageberichterstattung den

der Rechtsform ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters entsprechenden Rechtsvorschriften.

- (121) Der Situation von mittelgroßen Gesellschaften, kleinen Gesellschaften und Kleinstgesellschaften trägt der Gesetzeswortlaut insoweit Rechnung, als der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs zu enthalten hat. Die Darstellung der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren hat abhängig von der Größe des Unternehmens und der Komplexität des Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Angabe von finanziellen Leistungsindikatoren kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden.
- (122) Für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw kleine und mittelgroße Aktiengesellschaften besteht für Zwecke der Offenlegung gemäß § 279 Z 2 UGB die Möglichkeit, die Posten des § 231 Abs 2 Z 1 bis 3 und 5 bzw Abs 3 Z 1 bis 3 UGB zu einem „Rohergebnis“ bzw „Bruttoergebnis vom Umsatz“ zusammenzufassen. Der Lagebericht erweitert die Publizitätserfordernisse nicht; die Schutzklausel zur Angabe des Rohergebnisses bzw des Bruttoergebnisses vom Umsatz muss erhalten bleiben. Wenn der Umsatz jedoch ein wesentlicher Leistungsindikator ist, sind umsatzabhängige Kennzahlen anzugeben (zB Umsatzsteigerungsrate). Der Umsatz muss aus der Angabe derartiger Kennzahlen jedoch nicht abgeleitet werden können.

7. Besonderheiten des Konzernlageberichts

7.1. Allgemeines

- (123) Die Aufgabe des Konzernlageberichts besteht in der Darstellung der Lage des Konzerns aus einer gesamtheitlichen Konzernbetrachtung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit einzelner Sachverhalte hat auf Konzernebene zu erfolgen. Dieses Grundverständnis hat zur Folge, dass eine lediglich additive Zusammenfassung der Lageberichte der einzelnen Konzernunternehmen dem Zweck des

Konzernlageberichts nicht entspricht. Auf Teilbereiche ist allerdings dann gesondert einzugehen, wenn dies für die Darstellung der Gesamtlage erforderlich ist.

- (124) Nach § 267 Abs 4 UGB ist § 251 Abs 3 UGB über die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang entsprechend anzuwenden. Nach § 251 Abs 3 UGB dürfen der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens zusammengefasst werden. In diesem Fall müssen der Konzernabschluss und der Jahresabschluss des Mutterunternehmens gemeinsam offengelegt werden.
- (125) In diesem Zusammenhang sind drei Varianten zu unterscheiden:
1. Es wird ein UGB-Konzernabschluss aufgestellt.
 2. Das Mutterunternehmen ist zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses gemäß § 245a Abs 1 UGB verpflichtet.
 3. Das Mutterunternehmen stellt gemäß § 245a Abs 2 UGB freiwillig einen IFRS-Konzernabschluss auf.
- (126) In den Fällen 2 und 3 besteht die Problematik, dass der Jahresabschluss des Mutterunternehmens jeweils nach den Vorschriften des UGB aufzustellen ist, dass also unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze für die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestehen. Dies führt zur Schlussfolgerung, dass in den Fällen 2 und 3 eine Zusammenfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zweckmäßig ist.
- (127) Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens auch bei Vorliegen eines UGB-Konzernabschlusses nicht zu einem gemeinsamen Lagebericht zusammengefasst werden.

7.2. Besonderheiten für börsennotierte Unternehmen

- (128) Gemäß § 267 Abs 3b UGB sind im Konzernlagebericht von Gesellschaften gemäß § 189a Z 1 lit a UGB die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems des Konzerns im Zusammenhang mit der Aufstellung des Konzernabschlusses zu beschreiben.
- (129) Es gelten dazu sinngemäß die Überlegungen und Ausführungen von Abschnitt 5.5. „Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess“.
- (130) Im Konzernlagebericht ist bei der Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems sinngemäß insbesondere der Prozess der unterjährigen bzw jährlichen Konzernberichterstattung darzustellen.
- (131) Dazu zählen
- die Darstellung der Organisation des Konzernberichtswesens (*Kontrollumfeld*),
 - eine Beschreibung der unternehmenstypischen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems im Hinblick auf eine zuverlässige Konzernberichterstattung (*Risikobeurteilung*),
 - eine Übersicht zu wesentlichen Bereichen, für die in einem Konzernrechnungslegungshandbuch besondere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen vorgegeben werden, bzw ggf die Nennung der verwendeten Konsolidierungs-Software (*Kontrollmaßnahmen*),
 - erstellte und den Verantwortlichen vorgelegte Konzernberichte (*Information und Kommunikation*) sowie
 - die für eine zuverlässige Konzernberichterstattung eingerichteten Überwachungsmaßnahmen (*Überwachung*).

8. Halbjahreslagebericht

8.1. Allgemeines

(132) Gemäß § 125 Abs 1 BörseG 2018 hat der Halbjahresfinanzbericht einen Halbjahreslagebericht zu enthalten. In den Halbjahreslagebericht sind gemäß § 125 Abs 4 leg cit folgende Mindestinhalte aufzunehmen:

- a) wichtige Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss;
- b) eine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahrs;
- c) im Fall von Emittenten, die Aktien begeben, wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.

(133) Die allgemeinen Bestimmungen für die und die Grundsätze der Lageberichterstattung sind auf den Halbjahreslagebericht entsprechend anzuwenden. Unter Berücksichtigung des Zwecks des Halbjahresfinanzberichts ist der Vermittlung wesentlicher Informationen und einer effizienten Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Folgende Grundstruktur lässt sich aus den gesetzlichen Anforderungen ableiten:

1. Geschäftsverlauf
 - a. Vermögenslage
 - b. Finanzlage
 - c. Ertragslage
2. Risiken und Ungewissheiten
3. Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

8.2. Geschäftsverlauf

(134) Im Rahmen des Berichts über den Geschäftsverlauf sind wichtige Ereignisse der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs zu berichten. Zusätzlich zu der Angabe der Ereignisse sind auch die Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben. Als Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss sind die

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen. Wichtige Ereignisse können sowohl außerhalb als auch innerhalb des Unternehmens liegen. Auf Einmaleffekte bzw nicht wiederkehrende Ereignisse ist besonders hinzuweisen.

- (135) Beispiele für unternehmensexterne Ereignisse sind: Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (zB Steuergesetze, Regulierung, politische Stabilität in wesentlichen Märkten), Änderungen in der konjunkturellen Entwicklung, Änderungen von Wechselkursen und Zinsen, Änderungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten (zB Rohstoffpreise, Tarifabschlüsse, Durchbruch neuer Technologien, neue Mitbewerber, Verhandlungsmacht von Kunden und Lieferanten, Ersatzprodukte, Abnahme oder Zunahme von Marktanteilen).
- (136) Beispiele für unternehmensinterne Ereignisse sind: Umstrukturierungs- und Reorganisationsmaßnahmen, Wechsel in der Unternehmensleitung, Unternehmenskäufe und -verkäufe, Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und anderen wichtigen Verträgen, Änderungen der Einschätzung von Rechtsstreitigkeiten, Änderungen im Investitionsprogramm, Finanzierungsmaßnahmen (zB die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und der Einsatz außerbilanzieller Finanzinstrumente (Asset-Backed-Securities- und Sale-and-Lease-Back-Transaktionen etc), Änderungen von Kreditlinien), Dividendenzahlungen, Änderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Änderungen der Beschaffungs- und Vorratspolitik, Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten, Einführung neuer Produkte, Erschließung neuer Märkte.

8.3. Risiken und Ungewissheiten

- (137) Im Rahmen der Halbjahreslageberichterstattung ist einerseits auf die Auswirkung der Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs einzugehen, andererseits sind auch künftige Risiken und Ungewissheiten und deren Auswirkungen anzugeben. Über die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des

Geschäftsjahrs ist entsprechend dem Gesetzeswortlaut gesondert zu berichten. In diesem Berichtsteil kann in ausgewogenem Maß auch auf die Chancen eingegangen werden. Dabei kann auf die Inhalte des Lageberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr verwiesen werden; in diesem Fall sind die wesentlichen Änderungen zu berichten. Risiken und Chancen sowie deren Änderungen dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

- (138) Auf bestandsgefährdende Risiken ist besonders einzugehen; sie sind als solche zu bezeichnen. Ein bloßer Verweis auf den letzten Lagebericht ist diesbezüglich nicht zulässig.

8.4. Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

- (139) Im Fall von Emittenten, die Aktien begeben, hat der Halbjahreslagebericht auch wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu nennen. Es wird mit dem Gesetzeswortlaut klargestellt, dass nur wesentliche Geschäfte anzugeben sind. Hinsichtlich des Begriffs „nahe stehende Unternehmen und Personen“ wird auf die internationalen Rechnungslegungsbestimmungen (IAS 24), wie sie von der EU übernommen worden sind, verwiesen. Nach § 125 Abs 4 zweiter Satz Z 1 und 2 BörseG 2018 sind dabei zumindest folgende Geschäfte anzugeben:

- Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs stattgefunden haben und die die Finanzlage oder das Geschäftsergebnis des Unternehmens während dieses Zeitraums wesentlich beeinflusst haben;
- alle Veränderungen bei den Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die im letzten Jahresfinanzbericht dargelegt wurden und die die Finanzlage oder das Geschäftsergebnis des Unternehmens während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs wesentlich beeinflusst haben könnten.

- (140) Ist der Emittent von Aktien nicht verpflichtet, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, so hat er zumindest die Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen

und Personen anzugeben, auf die in Art 17 Abs 1 Bst r der Richtlinie 2013/34/EU Bezug genommen wird. Demnach sind Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zu deren Wert, zur Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weiterer Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft erforderlich sind, anzugeben.

- (141) Wird bereits im IFRS-Zwischenabschluss auf die wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen eingegangen, so ist im Halbjahreslagebericht ein Verweis auf diese Angaben als ausreichend zu erachten.

9. Nichtfinanzielle Erklärung bzw nichtfinanzieller Bericht

9.1. Allgemeines und Anwendungsbereich

- (142) Gemäß § 243b Abs 1 UGB haben große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und an den für die Größenklasseneinstufung maßgeblichen Abschlussstichtagen das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, in den Lagebericht an Stelle der Angaben nach § 243 Abs 5 UGB eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.
- (143) Nach § 221 Abs 3 zweiter Satz UGB gelten Unternehmen von öffentlichem Interesse iSv § 189a Z 1 UGB jedenfalls als große Kapitalgesellschaften. Da die gesetzliche Bestimmung des § 243b Abs 1 UGB allerdings sowohl das Kriterium der „großen Kapitalgesellschaft“ als auch jenes des „Unternehmens von öffentlichem Interesse“ explizit nennt, muss auch ohne Anwendung des § 221 Abs 3 zweiter Satz UGB ein großes Unternehmen vorliegen. Eine Gesellschaft fällt somit nur dann in den Anwendungsbereich des § 243b UGB, wenn folgende drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:
- das Unternehmen ist groß iSd § 221 Abs 3 erster Satz UGB (Kriterium 1)
- und

- das Unternehmen hat mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt (Kriterium 2) und
 - das Unternehmen ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 UGB (Kriterium 3).
- (144) § 243b UGB sieht nicht explizit vor, ab welchem Geschäftsjahr die Verpflichtung zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung erstmals vorliegt, sofern die erwähnten Kriterien erfüllt werden. Nach der allgemeinen Regelung des § 221 Abs 4 erster Satz UGB treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten (bzw nicht mehr überschritten) werden. Hinsichtlich der Frage, ob eine große Kapitalgesellschaft vorliegt (Kriterium 1), ist somit ein zweimaliges Überschreiten (bzw Unterschreiten) notwendig, damit die Rechtsfolgen zum Abschlussstichtag des dritten Geschäftsjahrs eintreten. Im Zuge der erstmaligen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen hat eine rückwirkende Betrachtung zu erfolgen.
- (145) Bezüglich Kriterium 2 sieht § 243b Abs 1 UGB vor, dass das Erfordernis, im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, „an den Abschlussstichtagen“ erfüllt sein muss. Hinsichtlich der Frage, wie der Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl zu berechnen ist, wird explizit auf § 221 Abs 6 UGB verwiesen. Dennoch hat konsequenterweise auch hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums 2 eine sinngemäße Anwendung des § 221 Abs 4 erster Satz UGB zu erfolgen. Ein zweimaliges Überschreiten (bzw Unterschreiten) des Kriteriums, mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, führt somit zu einem Eintritt (oder Entfall) der Rechtsfolgen im dritten Geschäftsjahr. Hinsichtlich der Berechnung der Anzahl der Arbeitnehmer findet eine konsolidierte bzw aggregierte Berechnung, wie sie § 221 Abs 4a UGB für die Feststellung der Größenmerkmale bei Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind, vorsieht, im Unterschied zur konsolidierten Berichterstattung (siehe Rz (181) ff) keine Anwendung.

- (146) Kriterium 3 ist immer dann erfüllt, wenn das Unternehmen am Abschlussstichtag die Kriterien eines Unternehmens von öffentlichem Interesse erfüllt. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass beispielsweise im Falle eines Delistings das Kriterium 3 zum darauffolgenden Abschlussstichtag nicht mehr erfüllt ist und die Verpflichtung zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung sofort entfällt.
- (147) Wenn eine Gesellschaft die soeben erwähnten Kriterien erfüllt, ist sie – unbeschadet der Regelungen des § 243b Abs 6 (Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts) bzw Abs 7 UGB (Befreiungsbestimmung) – dazu verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufzunehmen (vgl Rz (24)). Eine ausschließliche Verteilung dieser Angaben über den gesamten Lagebericht ist daher nicht zulässig.
- (148) Im Einzelfall sind in der nichtfinanziellen Erklärung Verweise auf andere Abschnitte des Lageberichts sowie auf andere gesetzlich geregelte Bestandteile der Unternehmensberichterstattung zulässig, sofern der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.
- (149) Da die nichtfinanzielle Erklärung an Stelle der Angaben nach § 243 Abs 5 UGB in den Lagebericht aufzunehmen ist, entfällt für die betreffenden Unternehmen die Verpflichtung, diese Angaben in den Lagebericht aufzunehmen. Große Unternehmen, welche nicht alle drei Kriterien erfüllen, haben daher weiterhin die Angaben gemäß § 243 Abs 5 UGB in den Lagebericht aufzunehmen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung wird auf Rz (45) und (46) verwiesen. Im Falle der freiwilligen Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht bzw der freiwilligen Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts bleibt die Verpflichtung gemäß § 243 Abs 5 UGB daher unberührt.

9.2. Inhalte der Berichterstattung gemäß § 243b Abs 2 und 3 iVm § 243b Abs 5 UGB

- (150) Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte. Dabei wurden die als Mitteilung der Europäischen Kommission ergangenen Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (2017/C 215/01) (im Folgenden kurz „EU-Leitlinien“) einbezogen.
- (151) Die Grundlagen für die inhaltliche Ausgestaltung der Berichterstattung werden durch die Norm des § 243b Abs 2 UGB festgelegt. Verkürzt zum Ausdruck gebracht, haben *diejenigen Angaben zu erfolgen, die für das Verständnis erforderlich sind und sich auf die im Gesetz angeführten Belange beziehen*. Geschäftsverlauf und -ergebnis, die Lage der Gesellschaft sowie die Auswirkungen ihrer Tätigkeit sind im Kontext dieser Belange zu beleuchten („Nachhaltigkeitsbezug“). Wiederholungen zu den Angaben gemäß § 243 Abs 2 UGB können gegebenenfalls durch Verweise vermieden werden.
- (152) Als Ausgangspunkt zur Bestimmung dessen, was „für das Verständnis ... erforderlich“ ist, dient eine Wesentlichkeitsanalyse. Dabei sind in einem zu dokumentierenden Prozess Themen zu identifizieren, welche sich zumindest auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (nachfolgend „Belange“) beziehen.
- (153) Verfolgt die Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der genannten Belange kein Konzept, ist eine Begründung aufzunehmen. Dabei ist nach einem „comply or explain“-Ansatz vorzugehen, sodass jeder der Belange in der nichtfinanziellen Berichterstattung zumindest angesprochen wird.
- (154) Informationen sind in die Berichterstattung aufzunehmen, wenn sie für das Verständnis erforderlich sind. Analog zu § 189a Z 10 UGB sind Informationen dann wesentlich und in die Berichterstattung aufzunehmen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entschei-

dungen beeinflusst, die Nutzer auf Grundlage der Berichterstattung treffen. Dabei sind zusätzlich auch alle Informationen einzubeziehen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit erforderlich sind.

- (155) Wesentlichkeit im hier verwendeten Sinn bemisst sich nicht nur aufgrund quantitativer bzw monetärer Maßstäbe. Folgende qualitative Faktoren können dabei unter anderem einfließen: Geschäftsmodell, Strategie und wesentliche Risiken, wichtige sektorspezifische Aspekte, Interessen und Erwartungen relevanter Interessenträger, Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, politische und regulatorische Einflussfaktoren.
- (156) Für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit zu legen. Risiken nachteiliger Auswirkungen (§ 243b Abs 3 Z 5 UGB, aber auch Chancen) können aus der eigenen Tätigkeit des Unternehmens herrühren oder mit seiner Geschäftstätigkeit und seinen Erzeugnissen, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen einschließlich seiner Lieferkette und seiner Kette von Subunternehmen verbunden sein.
- (157) Eine Analyse gemäß § 243b Abs 2 zweiter Satz UGB, wonach die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern sind, bezieht sich auf gemäß § 189a Z 10 UGB wesentliche Angaben.

Beschreibung des Geschäftsmodells (§ 243b Abs 3 Z 1 UGB)

- (158) Bei der Darstellung der Angaben zum Geschäftsmodell der Gesellschaft sind die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen gemäß Abschnitt 3. einzuhalten. Auf Rz (28) wird verwiesen.
- (159) Eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells einschließlich der Strategie hat einen allgemeinen Überblick zur Steuerung der Belange zu geben und berücksichtigt die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse einschließlich der Darlegung der nicht berichteten Belange (Explain-Ansatz).

Beschreibung der Konzepte zu den genannten Belangen (§ 243b Abs 3 Z 2 UGB)

- (160) Alle Belange, welche für das Verständnis erforderlich sind, sind mittels der verfolgten Konzepte zu beschreiben (Comply-Ansatz). Es ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln. Angaben zu Zielen und Maßnahmen zur Zielerreichung mittels Managementsystemen sowie die konkrete Umsetzung für jeden Belang sind relevant. Insbesondere ist eine Konkretisierung der Umsetzung jedes Belangs auf Themenebene vorzunehmen (zB kann eine Umsetzung von Umweltbelangen mittels CO₂-Reduktion, verbesserter Wiederverwertungsrate durch Entsorgungsmanagement, Markteinführung ökologischer Produkte oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen).
- (161) Grundlagen für die Darstellung der Umsetzung der Belange auf Themenebene stellen die Ergebnisse aus der Wesentlichkeitsanalyse dar. Themenspezifische Kataloge finden sich in entsprechenden Rahmenwerken.

Ergebnisse der Konzepte (§ 243b Abs 3 Z 3 UGB)

- (162) Die Ergebnisse, welche mit der Umsetzung der Konzepte erzielt werden, sind in Bezug auf die für das Verständnis erforderlichen Themen darzulegen. Damit sollen Transparenz und Wahrnehmung der vom Unternehmen erzielten Resultate gesteigert werden. Darstellungen der Zielerreichung sollen in einer ausgewogenen Betrachtung der Geschäftstätigkeit unter Einbeziehung von Stärken und Schwächen erfolgen. Die Ergebnisanalyse erfolgt unter Einbeziehung der Leistungsindikatoren zu den wesentlichen Belangen.

Angewandte Due-Diligence-Prozesse (§ 243b Abs 3 Z 4 UGB)

- (163) Die angewandten Due-Diligence-Prozesse sind unmittelbar mit der Umsetzung der Konzepte und dem Risikomanagement verbunden. Sie betreffen die von den Leitungs- und Kontrollorganen eingesetzten Prozesse, um etwaige negative Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern und abzumildern.

Wesentliche Risiken mit wahrscheinlich negativen Auswirkungen auf die Belange (§ 243b Abs 3 Z 5 UGB)

- (164) Die wesentlichen Risiken und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung und Begrenzung sind zu erläutern, ebenso die zugrundeliegenden Prozesse zu ihrer Identifizierung und Bewertung.
- (165) Wesentliche Risiken gemäß § 243b Abs 3 UGB unterscheiden sich definitionsgemäß von jenen nach § 243 Abs 1 UGB. Konkret bedeutet dies, dass es nicht primär um Risiken geht, welchen das Unternehmen ausgesetzt ist, sondern um jene, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die im Fokus stehenden Belange haben. Die darzustellenden Risiken können sich einerseits aus der Geschäftstätigkeit als solcher oder andererseits aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, dessen Erzeugnissen oder dessen Dienstleistungen ergeben. Angaben zu letzteren sind nur dann erforderlich, wenn sie relevant und verhältnismäßig sind. Die Auswirkungen der Risiken können nicht nur die Belange als solche betreffen, sondern auch eine Rückwirkung auf das Unternehmen haben. Beispielsweise betrifft das Risiko von Unfällen am Arbeitsplatz primär Arbeitnehmerbelange und könnte ein wesentliches Thema in der Berichterstattung sein. Ungeachtet dessen können dadurch bedingte Ausfallzeiten und Betriebsunterbrechungen ein erhebliches Risiko für die Geschäftstätigkeit bedeuten und wären zusätzlich in der Risikobetrachtung zu bewerten.
- (166) Der Fokus dieses Abschnitts richtet sich auf Risiken mit negativen Auswirkungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung als solche ein ausgewogenes Bild von Chancen und Risiken sowie positiver und negativer Aspekte beinhalten soll.

Die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren mit Bedeutung für die konkrete Geschäftstätigkeit (§ 243b Abs 3 Z 6 UGB)

- (167) Die Fokussierung auf die für das Verständnis erforderlichen Belange, Konzepte und Themen verlangt sowohl qualitative als auch quantitative Darstellungen.

Die berichteten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sollen das notwendige Verständnis von der Lage und der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergänzen. Zur Sicherstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit kann es zweckmäßig sein, mehrjährige Periodenvergleiche und Kennzahlen-Definitionen anzugeben. Im Falle gängiger branchenüblicher Kennzahlen sollte deren Einbeziehung in die Berichterstattung in Erwägung gezogen werden.

- (168) Sollte es zu Änderungen in Umfang und/oder Definition der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren kommen, sind Begründungen dafür anzugeben. Die Auswirkungen der Änderungen in der Berichtsperiode sind darzustellen. Werden nichtfinanzielle Leistungsindikatoren aus Vorperioden angepasst, sind die Änderungen ebenfalls zu quantifizieren.

Einbeziehen von Rahmenwerken

- (169) Den Nutzern ist eine adäquate Information über die Grundlagen der Berichterstattung zu geben. Soweit sich das Unternehmen auf ein Rahmenwerk stützt, ist dieses zu nennen (vgl auch EU-Leitlinien, Seite 19). Ein Rahmenwerk muss geeignet sein, den Zweck der nichtfinanziellen Berichterstattung zu erfüllen, nämlich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, ausgewogene und verständliche Angaben zu gestalten. Sofern das Unternehmen sich nicht auf ein Rahmenwerk stützt, wird ein Negativvermerk empfohlen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 243b Abs 2 und 3 UGB erfüllt sind.

9.3. Weglassen von Informationen

- (170) Gemäß § 243b Abs 4 UGB können in Ausnahmefällen Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die vom Unternehmen Verhandlungen geführt werden, weggelassen werden, soweit eine solche Angabe nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, der Geschäftslage der Gesell-

schaft ernsthaft zu schaden, und eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

- (171) Diese Ausnahmebestimmung ist restriktiv auszulegen, weshalb sich ein Unternehmen lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen auf die Regelung berufen und von einer Berichterstattung über bestimmte Informationen absehen kann. Entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung, sind die Angaben, sofern für das nächste Geschäftsjahr weiterhin zutreffend und relevant, in die darauf folgende nichtfinanzielle Berichterstattung aufzunehmen.

9.4. Einzelfragen zum gesonderten Bericht

Allgemeines

- (172) Gemäß § 243b Abs 6 UGB ist eine Gesellschaft von der Pflicht zur Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht befreit, wenn sie einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellt, der die Anforderungen für die nichtfinanzielle Erklärung erfüllt.
- (173) Hinsichtlich der Inhalte ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht (siehe Abschnitt 9.2.). Die allgemeinen Ausführungen zur Lageberichterstattung (siehe Abschnitt 3.) gelten somit auch für den gesonderten Bericht. Hinsichtlich Verweismöglichkeiten gilt Rz (148) sinngemäß.
- (174) Wenn ein Unternehmen einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellt, wird empfohlen, im Lagebericht diesbezüglich einen Hinweis aufzunehmen.

Frist zur Aufstellung

- (175) Es besteht keine Bestimmung, die eine Frist zur Aufstellung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts regelt. § 243b Abs 6 zweiter Satz UGB fordert lediglich die Aufstellung und Unterzeichnung seitens der gesetzlichen Vertreter sowie die Vorlage an den und die Prüfung durch den Aufsichtsrat. Die Prüfung hat gemäß § 96 Abs 1 AktG innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu erfolgen. Gemäß § 96 Abs 1 und 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten. Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sieht § 30k GmbHG vergleichbare Regelungen vor.
- (176) Entsprechend § 243b Abs 6 zweiter Satz UGB ist der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vom Unternehmen auch gemeinsam mit dem Lagebericht nach § 277 UGB offenzulegen.

Stetigkeit

- (177) Gemäß § 223 Abs 1 UGB ist die einmal gewählte Form der Darstellung im Jahresabschluss und nach hA auch im Lagebericht beizubehalten (Darstellungstetigkeit, siehe bereits Rz (23)). Ein Abweichen ist nur unter Beachtung der Generalnorm zulässig.
- (178) Das Wahlrecht, eine nichtfinanzielle Erklärung oder einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen, ist vom expliziten Stetigkeitsgebot nicht erfasst. Hinsichtlich der formellen Stetigkeit gilt es zu beachten, dass die Erklärung bzw der gesonderte Bericht die Vergleichbarkeit gewährleisten soll. Dies schließt einen Wechsel von einer nichtfinanziellen Erklärung zu einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht bzw vice versa nicht aus, sofern er nicht willkürlich erfolgt und die formelle Stetigkeit innerhalb der Erklärung bzw des gesonderten Berichts gewahrt bleibt. In einem solchen Fall wird die Aufnahme einer Erläuterung in den Lagebericht empfohlen.

9.5. Befreiung durch Einbeziehung in eine konsolidierte Berichterstattung

- (179) Gemäß § 243b Abs 7 UGB ist eine Gesellschaft auch dann von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn sie und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat einbezogen sind, der nach den Anforderungen der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde, und wenn sie im Anhang des Jahresabschlusses angibt, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist.
- (180) Die Einbeziehung hat in den Konzernlagebericht bzw gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens zu erfolgen. Ein Mutterunternehmen, das die Voraussetzungen der §§ 243b und 267a UGB erfüllt, hat daher auch eine nichtfinanzielle Erklärung in seinen Lagebericht aufzunehmen oder einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen, sofern nicht eine Einbeziehung bei einem anderen Mutterunternehmen erfolgt. Eine Zusammenfassung der nichtfinanziellen Erklärung mit der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung ist zulässig (vgl Rz (184)).

9.6. Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung bzw konsolidierter nichtfinanzieller Bericht

Anwendungsbereich

- (181) Gemäß § 267a Abs 1 UGB haben Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen sind und an den für die Größenklasseneinstufung maßgeblichen Abschlussstichtagen das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt auf konsolidierter Basis mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, in den Konzernlagebericht an Stelle der Analyse der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß § 267 Abs 2 UGB eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, wenn sie nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 246 Abs 1 UGB befreit sind.

(182) Der Kreis der Unternehmen, über die zu berichten ist, entspricht dem Konsolidierungskreis.

Inhalte der Berichterstattung, Weglassen von Informationen, gesonderter Bericht

(183) Hinsichtlich der in die Erklärung aufzunehmenden Inhalte, des Weglassens von Informationen sowie des gesonderten konsolidierten Berichts finden die Ausführungen in den Abschnitten 9.2. bis 9.4. sinngemäß Anwendung.

Zusammenfassen der Erklärungen bzw der Berichte

(184) Sofern das Mutterunternehmen einen zusammengefassten (Konzern-)Lagebericht gemäß Rz (124) erstellt, kann darin auch die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung mit der nichtfinanziellen Erklärung des Mutterunternehmens zusammengefasst werden, da sie einen Teil des (Konzern-)Lageberichts darstellt. Dabei sind die nichtfinanziellen Aspekte sowohl auf Ebene des Konzerns als auch auf Ebene der Muttergesellschaft zu behandeln. Diese Informationen sind entsprechend voneinander zu trennen.

(185) Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Zusammenfassung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts mit dem gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nicht explizit vor. Da der gesonderte nichtfinanzielle Bericht eine Alternative zur nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht darstellt, kann jedoch auch der gesonderte nichtfinanzielle Bericht mit dem gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht zusammengefasst werden. Die hinsichtlich der Zusammenfassung der nichtfinanziellen Erklärung mit der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Grundsätze gelten in diesem Fall sinngemäß.

(186) Die Möglichkeit der Zusammenfassung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts mit dem gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht ist nicht vom Stetigkeitsgrundsatz erfasst. Die gesetzlichen Vertreter können an sich jedes Jahr neu entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Willkürliche Änderungen in der Darstellungsweise sind jedoch zu vermeiden.

Befreiung

- (187) Im Gegensatz zur Befreiungsbestimmung des § 243b Abs 7 UGB verlangt § 267a Abs 7 UGB nicht, dass sich der Sitz des Mutterunternehmens, dessen Erklärung bzw gesondertem Bericht befreiende Wirkung zukommen soll, in einem EU/EWR-Staat befindet. Ein Mutterunternehmen, das die Kriterien des § 267a Abs 1 UGB erfüllt, ist somit bereits dann von der Verpflichtung zur Erstellung einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn der befreiende Konzernlagebericht oder gesonderte konsolidierte nichtfinanzielle Bericht „im Einklang mit der Bilanz-Richtlinie aufgestellt“ worden ist.
- (188) Es wird empfohlen, im Anhang des Konzernabschlusses anzugeben, bei welchem Unternehmen das befreite Mutterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist (vgl Rz (179)).
- (189) Ist das Mutterunternehmen zwar nach § 245 UGB von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses und Teilkonzernlageberichts befreit, nicht aber von der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung, hat es einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nach § 267a Abs 6 UGB aufzustellen (§ 267a Abs 7 zweiter Satz UGB).

10. Erstmalige Anwendung

- (190) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom März 2016. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.